Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/12/22 KUVS-812/9/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1995

Rechtssatz

Den Organen der Sicherheitswache ist grundsätzlich ein Urteil darüber zuzubilligen, ob ein Kraftfahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit in erheblichem Maße überschreitet. Eine Wegstrecke von knapp 100 Metern reicht nach den Erfahrungen jedenfalls aus, um die Geschwindigkeit eines sich nähernden und an dem Beobachter vorbeifahrenden Kraftfahrzeug zu schätzen. Im Wesen einer Schätzung liegt es, daß der genaue Wert nicht angegeben werden kann.

Die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten, vom 22.12.1995, Zl. KUVS-812/9/95, wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.1996, Zl. 96/03/0027-3, abgelehnt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at